



Anhang ReUse: Rechenregeln für ReUse Produkte

[CEN/TC 350/WG 1]: „[ReUse ist der] Vorgang, bei dem Produkte oder Komponenten, die das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben, ohne Weiterverarbeitung, aber einschließlich der Vorbereitung für eine weitere Verwendung, wiederverwendet werden.“

Anmerkung 1 zum Eintrag: Unter Vorbereitung zur Wiederverwendung versteht man, soweit erforderlich, das Prüfen, Reinigen, Lösen von Verbindungen, Beschneiden, Entfernen von Beschichtungen und/oder andere Wiederherstellungsmaßnahmen oder Reparaturen, durch die Produkte oder Komponenten von Produkten, die ihr Lebensende erreicht haben, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Verarbeitung wiederverwendet werden können.“

Systemgrenzen

ReUse Produkte gelten nach Artikel 3 Punkt 1 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie, AbfRRL) zum Zeitpunkt des Ausbaus als Abfall und erreichen nach Ende der Aufbereitung das Ende der Abfalleigenschaften nach Artikel 6 Punkt 1 AbfRRL.

[Artikel 3 Punkt (1) AbfRRL]:

„Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Abfall“ jeden Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss;“

[Artikel 6 Punkt (1) AbfRRL]:

„Ende der Abfalleigenschaft

(1) Bestimmte festgelegte Abfälle sind nicht mehr als Abfälle im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a anzusehen, wenn sie ein Verwertungsverfahren, wozu auch ein Recyclingverfahren zu rechnen ist, durchlaufen haben und spezifische Kriterien erfüllen, die gemäß den folgenden Bedingungen festzulegen sind:

- a) Der Stoff oder Gegenstand wird gemeinhin für bestimmte Zwecke verwendet;
- b) es besteht ein Markt für diesen Stoff oder Gegenstand oder eine Nachfrage danach;
- c) der Stoff oder Gegenstand erfüllt die technischen Anforderungen für die bestimmten Zwecke und genügt den bestehenden Rechtsvorschriften und Normen für Erzeugnisse und
- d) die Verwendung des Stoffs oder Gegenstands führt insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen.“

Somit gilt, dass ReUse Produkte lastenfremd in das System eingehen und nur die Nutzen und Lasten aus dem neuen Produktsystem in die Berechnung eingerechnet werden.

A1-A3, Produktstadium, Informationsmodule

Die Bilanzierung von ReUse Produkten unterliegt denselben Bilanzierungsregeln wie andere Bauprodukte oder -komponente mit der Ergänzung für:

A1, Rohstoffversorgung, entspricht dem Mehraufwand beim selektiven Rückbau von Produkten für einen ReUse Gebrauch. Dies entspricht allen Arbeitsschritten, Nutzen und Lasten die speziell bei einem selektiven Rückbau anfallen. Für einen standardisierten Rückbau fallen im Modul A1 keine Lasten an.

A2, Transport, entspricht dem Transport zur Aufbereitungsstätte

A3, Aufbereitung, entspricht allen Nutzen und Lasten die dem Aufbereitungsprozess zuzuordnen sind

Alle restlichen Module berechnen sich wie üblich.

Schaubild

